

darán anschließend lautet Artikel 20 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Weiter Artikel 27: Jeder Preuze hat das Recht, durch Schrift, Druck, bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andre Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung; und schließlich Artikel 28: Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind durch allgemeine Strafgesetze zu bestrafen. Anschließend hieran sei noch auf Artikel 4 der Reichsverfassung hingewiesen: Der Beaufichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen 6) Schutz des geistigen Eigentums. — Diese Rechtsätze bedeuten wohl die größte Errungenschaft des Liberalismus. Auf ihnen baut sich unser gesamtes heutiges staatliches Leben auf. Sie erwirkten uns die Freiheit unsers geistigen Seins. Sie erscheinen uns als die Grundpfeiler unsers geistigen Fortschritts, und so tief wurzeln sie im heutigen Volksleben, daß nur durch einen Staatsstreich oder durch eine Revolution sie beseitigt werden könnten.

Wir haben hier daran festzuhalten, daß die Forderung der Pressefreiheit zuerst innerhalb des Buchhandels und der sich ihm anschließenden Kreise aufgestellt worden ist, und während die Durchführung dieser Forderung noch im achtzehnten Jahrhundert für unerfüllbar galt, ist sie jetzt ein Allgemeingut des deutschen Volks geworden.

Nicht von gleicher Bedeutung, aber das Buchgewerbe in seinem innern Bestand schützend, der produktiven Arbeit zu ihrem Recht helfend sind die Gesetze über den Nachdruck. Schon in den Jahren 1827—1829 hat Preußen allein 31 Verträge zum Schutz des Nachdrucks abgeschlossen. Erst aber in die Jahre nach 1880 fällt die eigentliche internationale Regelung des Nachdrucks hinein. Noch sind hier nicht alle Wünsche verwirklicht, noch ist der Gedanke eines gemeinsamen Rechtsschutzes nicht international durchgedrungen. Aber durch die internationalen Konferenzen, durch die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 ist auch hier eine Grundlage geschaffen worden, von der wir hoffen dürfen, daß sich das Ziel eines wirksamen Schutzes erreichen läßt.

Überblicken wir kurz den Entwicklungsgang des Buchhandels in der Periode des Liberalismus, so wird er dahin zu charakterisieren sein, daß an die Stelle von Verwaltungsmaßnahmen feste Rechtsnormen getreten und daß gegen ein etwaiges Schwanken politischer Anschauungen seitens der Regierungen dem Buchhandel und seinen Angehörigen feste Bürgschaften in den Grundrechten der Verfassung gegeben sind.

Gehen wir nun zu dem dritten Abschnitt, den wir zu betrachten haben, zum modernen Staat, wie er sich seit 1880 entwickelt hat, über. Ihn richtig in seinen Umrissen aus der Gegenwart heraus zu zeichnen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Nur indem wir ihn mit der Vergangenheit vergleichen, können wir einzelne wesentliche Merkmale erkennen und an den Unterschieden bemessen, welche Eigenarten er besitzt. Er zeigt ein ganz anderes Gepräge als der merkantilistisch-absolutistische Staat des achtzehnten Jahrhunderts oder als der ökonomisch-liberale Verfassungsstaat der vorangegangenen Periode. Er baut sich auf ihm auf, er vertritt wesentliche Forderungen vergangener Zeiten. Aber sein inneres Gefüge, die Ziele, die er verfolgt, die Wege, die er dazu einschlägt, beweisen uns, daß wir im Beginn einer neuen Staatsperiode sind. Vor allem: der Staat zeigt ein organisches Gefüge, er greift auf alle Gebiete des staatlichen Lebens über. Das Leben jeder einzelnen Gruppe

innerhalb des Staates, ihr Fortschritt wie ihr Rückgang, wird bedingt durch die Wechselbeziehungen zum Staat. Hatte der ökonomische Liberalismus die Forderung aufgestellt, der Staat habe sich von allen wirtschaftlichen Fragen fern zu halten, so sehen wir jetzt das gerade Gegenteil. Durch die Schutzollpolitik greift er regelnd in die wirtschaftlichen Beziehungen des In- und Auslandes ein. Den Innenmarkt sucht er durch seine Verkehrspolitik gleichfalls zu beherrschen. Der gesamte Güterverkehr in Deutschland, die Größe und der Umfang der Massenbewegung der Güter wird wesentlich durch die jeweilige Tarifpolitik der deutschen Eisenbahnen, damit des Staates beeinflusst, und ebenso ist die Mobilisierung der Menschenmassen abhängig von dem Personentarif. Und nicht etwa blind nur von fiskalischen Rücksichten geleitet, sucht der deutsche Staat seine Eisenbahnpolitik zu führen, ganz im Gegenteil, die große Macht, die er durch die Beherrschung des wichtigsten Verkehrsmittels — der Eisenbahn — hat, sucht er in den Dienst einer nationalen Wirtschaftspolitik zu stellen. Das Wesentliche bleibt aber immer hier, daß nicht dem freien Verkehr aus sich heraus gestaltend die Weiterentwicklung überlassen wird, sondern daß der Staat von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehend in das Verkehrsleben, die eigentlichen Nervenstränge des sozialen Körpers eingreift. Aber nicht nur in die wirtschaftlichen Gebiete sehen wir den Staat mit mächtiger Hand eindringen, auch auf den geistigen nimmt er eine Stellung ein, die anklingt an die Macht der katholischen Kirche des Mittelalters. Jene Zeiten scheinen uns von unserm heutigen Standpunkt aus unter einem unerträglichen Druck zu seufzen. Nichts davon findet man, wenn man die Berichte der Zeitgenossen liest. Nur als das System sich überlebt hatte, brach der Konflikt aus. Und so haben wir uns auch heute so an den geistigen Druck, der vom Staate ausgeht, gewöhnt, daß wir ihn in seiner vollen Kraft kaum empfinden. Ein ungeheures Bildungstreiben geht durch alle Schichten des deutschen Volks; noch nie, zu keiner Zeit sehen wir ein derartiges Begehren nach Wissen. Aber im wesentlichen empfangen wir unsre Bildungsmittel durch den Staat und geraten damit in tiefste Abhängigkeit von ihm. Von der Volksschule bis zur Hochschule ein organischer Aufbau unsers Bildungswesens; aber alles vom Staat geregelt und geleitet. Keine Freiheit auf diesem Gebiet! Ein jeder muß die vorgeschriebenen Prüfungen machen, erhält nur den vom Staat approbierten Wissensstoff und wird auf Grund der vom Staat gebilligten Bücher belehrt. Keine Zensur. Aber zu keiner Zeit ist der Buchhandel vom Staat in seinem Absatz von Schulbüchern und dergleichen abhängiger gewesen, als in der Gegenwart. Auch der Artikel 20 der preußischen Verfassung: »Die Wissenschaft in ihrer Lehre ist frei« gilt nur in beschränktem Umfang; ein Gelehrter von der Größe und Bedeutung eines Marx fände keine Lehrstätte an unsern deutschen Hochschulen.

Nicht mehr wie im achtzehnten Jahrhundert sind Krone und Beamtenchaft ausschlaggebend für die Fragen des Staatslebens. Immer mächtiger hat sich in den letzten Jahrzehnten das Parteiwesen entwickelt. Auch hier können wir an dem Unterschied der Gegenwart und der Vergangenheit den Wandel der Zeit ermessen: der gebildete Deutsche der Vergangenheit wuchs ohne jede politische Bildung auf; dagegen kann der moderne Staat nur bestehen, wenn die Mehrzahl seiner Staatsangehörigen politische Bildung besitzt. Ja, im tiefsten Grunde baut sich der moderne Staat auf die Vertiefung und Ausbreitung politischer Bildung in weitesten Volkskreisen auf. Diese zu verbreiten ist in erster Linie die Aufgabe der Presse. Zwei große Parteien haben dies zuerst erkannt: das Zentrum und die Sozialdemokratie.